# **Amtsgericht Meiningen**

Meiningen, 15.09.2025

Az.: 10 K 13/23



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag,	10:00 Uhr	A 0105,	Amtsgericht Meiningen,
20.11.2025		Sitzungssaal	Lindenallee 15, 98617 Meiningen

#### öffentlich versteigert werden:

### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Queienfeld

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Queienfeld	, 5	Gebäude-	Zum Queienberg 7,	424	944
		und Freifläche	98631 Grabfeld OT Queienfeld		BV 3

#### Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem freistehenden, teilsanierten Einfamilienhaus (geringfügig unterkellert, zweigeschossig, nicht ausgebautes Dachgeschoss) mit einem giebelseitigen Anbau (nicht unterkellert, zweigeschossig).

Hinweis:

Der zu versteigernde Grundbesitz befindet sich im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Queienfeld/Rentwertshausen.

<u>Verkehrswert:</u> 76.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 11.04.2023.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.